

mittein zu imprägnieren. Holzpfaster ist im Kessel-druckverfahren mit Steinkohlenteeröl oder gleichwertigen Teerölen oder gleichwertigen Teerölgemischen bzw. mit Salzen vom Typ „UA“ zu tränken.

(7) Robinienholz ist nicht zu imprägnieren, Eichenholz kann von einer Imprägnierung ausgeschlossen werden.

(8) Freigelegte Rohholzflächen, die sich durch Bearbeitung imprägnierten Holzes ergeben, sind mit geeigneten Holzschutzmitteln zu behandeln. Bohrlöcher, die bei der Holzuntersuchung mittels Zuwachsbohrer entstanden sind, sind mit Hartholzdübel, die mit einer 30%igen Fluorkaliumlösung getränkt sind, zu verschließen.

### Zu § 3 der Verordnung:

#### § 3

#### Nachimprägnierung

(1) Leitungsmaste sind in Abständen von je sechs Jahren nach dem Bandagenverfahren regelmäßig nachzuimprägnieren. Salzgetränkte Maste sind spätestens nach sechs Jahren, teerölgetränkte Maste spätestens nach zwölf Jahren erstmalig mit einer Fußbandage zu versehen. Im gleichen Zeitraum ist der Zopfschutz nachzuprüfen und bei Masten zu erneuern. Noch eingebaute rohe Maste bzw. Maste, die lediglich Behelfsimprägnierung erfahren haben, sind sofort nachzuimprägnieren.

(2) a) Imprägniertes Brücken- und Wasserbauholz, das wechselnden Wasserständen ausgesetzt ist oder ständig mit Wasser in Berührung steht, ist erstmalig nach spätestens 15 Jahren nach dem Bohrlochdruck- oder Bohrlochverfahren nachzuimprägnieren. Weitere Nachimprägnierungen erfolgen in Abständen von je acht Jahren.

b) Mit dem Boden in Berührung stehendes imprägniertes Brücken- und Wasserbauholz ist, wenn technisch möglich, erstmalig, spätestens nach acht Jahren, und dann in sechsjährigen Abständen nach einem geeigneten Verfahren nachzuimprägnieren.

c) Noch vorhandenes, roh verbautes Brücken- und Wasserbauholz ist folgendermaßen nachzuimprägnieren:

Rohes Holz, das gemäß Buchst. a verwendet wurde, ist spätestens nach fünf Jahren nach den in Buchst. a angegebenen Verfahren nachzuimprägnieren. Weitere Nachimprägnierungen erfolgen in sechsjährigen Abständen.

Rohes Holz, das gemäß Buchst. b verwendet wurde, ist sofort nach den in Buchst. b angegebenen Verfahren nachzuimprägnieren. Weitere Nachimprägnierungen erfolgen in sechsjährigen Abständen.

d) Sämtliche Brücken- und Wasserbauhölzer sind alle fünf Jahre durch Holzschutzsachverständige oder Holzschutzspezialisten für frei verbautes Holz auf den Gesundheitszustand des Holzes zu untersuchen. Bei diesen Untersuchungen sind die erforderlichen Maßnahmen für die Nachimprägnierung festzulegen. Es ist ferner zu überprüfen, inwieweit die unter Buchstaben a und b festgelegten Termine verändert werden können.

Kühlturmholz ist erstmalig spätestens nach sechs Jahren, dann in Abständen von je sechs Jahren durch Anstreichen oder Anspritzen nachzuimprägnieren.

Als Holzschutzmittel sind Xylamon Natur, verdünnte Tutzahl- bzw. Dohnalitpaste, Salze vom Typ „UA leicht löslich“, Pentachlorphenolnatrium oder gleichwertige Mittel zu verwenden.

Zu § 4 der Verordnung:

#### § 4

Zur Erstattung technisch-wissenschaftlicher Gutachten in Holzschutzangelegenheit sowie in Streitfällen sind neben dem DAMW folgende Dienststellen heranzuziehen:

- Institut für physikalische Holztechnologie in Eberswalde,
- Institut für Pflanzenchemie und HoSforschung in Tharandt,
- Institut für Holztechnologie und Faserbaustoffe in Dresden.

#### § 5

Sämtliche zur Verwendung gelangenden Imprägniermittel unterliegen der Probenvorlagepflicht auf Grund der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136).

#### § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1956

Ministerium für Leichtindustrie  
Dr. F e l d m a n n  
Minister

### Vierte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt.

Vom 31. Januar 1956

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und des § 13 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 290) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

#### § 1

§ 7 Absätze 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zur Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 291) erhält folgende Fassung:

#### „§ 7

(1) Die Schiffs-liegeabgabe beträgt für jede Stunde der Überschreitung der gemäß § 1 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung festgesetzten Lade- oder Löschfristen:

Je Tonne der geladenen oder gelöschten Gesamtmenge des Gutes 0,10 DM.

(2) Für jede angefangene Stunde der Fristüberschreitung sind die vollen Sätze zu zahlen.“

#### § 2

§ 8 Abs. 2 der im § 1 genannten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(2) Für jeden angefangenen Tag sind die vollen Sätze zu zahlen mit Ausnahme der Überschreitung

\* 3. DB (GBl. I 1955 S. 68«)